Erklärung zur Übertragung bestehender Versorgungsverpflichtungen Allianz Pensionsfonds Chance

Der Allianz Pensionsfonds Chance ist v. a. für mittelständische und große Unternehmen konzipiert und basiert auf einem attraktiven Fondskonzept. Er bietet die Möglichkeit, eine zu Vertragsbeginn liquiditätsschonende Auslagerung mit den Chancen des Kapitalmarktes zu verbinden.

Gegenüber einer versicherungsförmigen Auslagerung ist der Einmalbeitrag geringer, da er auf Basis bester Schätzwerte kalkuliert wird. Dieses Vorgehen ist allerdings nur möglich, wenn der Vertragspartner sich vertraglich dazu bereit erklärt, bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt weitere Beiträge zu zahlen. Ein solcher Bedarf kann sich ergeben, wenn die vorhandenen Mittel nicht mehr zur Deckung der Verpflichtungen ausreichen.

Beim Pensionsfonds Chance wird für jedes Unternehmen ein Arbeitgeberkonto eingerichtet, in das der erforderliche Einmalbeitrag und ggf. zu erbringende Nachschusszahlungen eingezahlt werden. Aus diesem Konto werden im Leistungsfall dann auch die laufenden Altersrenten sowie ggf. Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitsrenten entnommen und rechnungsmäßige Kosten beglichen.

Chancen und Risiken der Kapitalanlage

- Die Beitragsteile zur Finanzierung der jeweiligen Versorgungsleistungen werden am Kapitalmarkt breit gestreut investiert. Die Allokation der Kapitalanlage des Pensionsfonds Chance ist darauf optimiert, langfristig den Rechnungszins zu erwirtschaften. Der Rechnungszins selbst wird auf Basis bester Schätzwerte festgelegt und spiegelt die mittel- bis langfristige Renditeerwartung der zugrundeliegenden Kapitalanlagen wider.
- Die Kapitalanlagestrategie des Pensionsfonds Chance bietet die Möglichkeit, an den Erträgen des Kapitalmarkts zu partizipieren. Umgekehrt besteht auch ein Risiko, dass weitere Beiträge erforderlich werden, wenn die tatsächliche Rendite unter den getroffenen Annahmen liegt.

Einfluss von biometrischen Aspekten (Langlebigkeit/Sterblichkeit)

- Bei der Ermittlung der Beiträge und Reserven verwenden wir gemäß anerkannter versicherungsmathematischer Methoden einen kollektiven Ansatz. Die für den Bestand der versorgungsberechtigten Personen vorhandenen Mittel müssen für die Gesamtheit der künftigen erwarteten Leistungen, abgegrenzt auf das jeweilige Firmenkollektiv, ausreichen.
- Bei der Berechnung der erwarteten Leistungen finden Sterbewahrscheinlichkeiten Anwendung, die auf statistischen Auswertungen von vergleichbaren Kollektiven basieren. Sie werden als beste Schätzwerte festgelegt und repräsentieren die erwartete Sterblichkeit bzw. die restliche Lebenserwartung.
- Weicht die tatsächliche Entwicklung eines Firmenkollektivs von diesen Erwartungen ab, kommt es zu einer Unter- bzw. Überdeckung. Hierzu ein Beispiel: Sterben in einem Betrachtungszeitraum weniger oder mehr Personen als in der Kalkulation angenommen, verringert sich die erwartete Leistungsverpflichtung dadurch weniger oder mehr als prognostiziert.
- Stirbt die letzte versorgungsberechtigte Person, werden dann noch vorhandene Mittel an den Vertragspartner ausgezahlt.
- **Grundsätzlich gilt:** Je kleiner das Kollektiv des Arbeitgebers, desto eher können durch diese Schwankungen in der beobachteten Sterblichkeit Nachschussverpflichtungen auftreten. Im Extremfall, bei sehr kleinen Kollektiven oder Einzelpersonen, kann dies zu Unterdeckungen bei jeder Deckungsmittelüberprüfung führen, solange keine versorgungsberechtigte Person stirbt und kein Ausgleich durch die Kapitalmarktentwicklung erfolgt.

PESVA01654

FVB--5900Z0 (10V) 05.23

Deckungsmittelüberprüfung

- Der Pensionsfonds überprüft gemäß den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen in regelmäßigen Abständen mindestens einmal jährlich, ob das jeweilige Arbeitgeberkonto für die Finanzierung der zukünftigen Verpflichtungen ausreicht. Aktuell ist für alle Pensionsfonds aufsichtsrechtlich eine vierteljährliche Überprüfung vorgeschrieben.
- Mögliche Gründe für Über- oder Unterdeckungen sind:
  - Abweichungen zwischen tatsächlicher und kalkulatorisch angenommener Entwicklung des Versorgungsvertrages (z. B. Entwicklung der Kapitalanlage, Todesfälle der Versorgungsberechtigten, lange Rentenbezugsdauer)
  - tatsächlich durchgeführte Rentenanpassungen
  - Anpassung der Kalkulationsgrundlagen (Rechnungszins, Sterbewahrscheinlichkeiten) durch den verantwortlichen Aktuar
- Sofern das Guthaben des Arbeitgeberkontos die künftigen Verpflichtungen nicht ausreichend bedeckt, ist vom Arbeitgeber eine Nachschusszahlung zu leisten (ggf. bereits auch schon vor Ablauf des ersten Jahres).
- Überdeckungen bleiben auf dem Arbeitgeberkonto für zukünftige Verpflichtungen erhalten.
- Wenn der Arbeitgeber die erforderliche Nachschusszahlung nicht innerhalb der vereinbarten Fristen erbringen kann, erfolgt ein Wechsel auf eine versicherungsförmige Durchführung der Versorgung (APF Klassik). Dies kann zu einer deutlichen Reduzierung der Versorgungsleistungen führen. Die Differenz zu den zugesagten Versorgungsverpflichtungen ist direkt vom jeweiligen Arbeitgeber zu erbringen und ggf. bilanziell auszuweisen.

Wir haben die Ausführungen und Hinweise zur Kenntnis genommen und erklären uns bereit, Nachschüsse zu leisten, falls die vorhandenen Mittel nicht zur Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen ausreichen.

Die weiteren Regelungen des Pensionsplans bleiben von dieser Erklärung unberührt.

_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift des Vertragspartners